



Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Beihilfefähigkeit von Behandlungskosten in Privatkliniken -bisherige Verwaltungspraxis der Beihilfestelle verfassungswidrig

Rechtsprechungsänderung und Grundsatzurteile des VGH Baden-Württemberg (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.12.2012 – 2 S 874/12, VGH Baden- Württemberg Urteil vom 21.12.2012 – 2 S 1000/12)

Der VGH Baden-Württemberg hat sich damit auseinandergesetzt, in welchem Umfang **allgemeine Krankenhausleistungen und Wahlleistungen** von Beihilfeberechtigten für **Behandlungen in Privatkliniken beihilfefähig** sind. Die **bisherige Verwaltungspraxis** der Beihilfestelle, der zufolge maximal die Höhe der im Klinikum Stuttgart anfallenden Kosten und regelmäßig keine Kosten für Wahlleistung Unterbringung erstattet wurden, ist **verfassungswidrig**.

Der VGH Baden-Württemberg kam zu dem Ergebnis, dass die entsprechende Regelung der Beihilfeverordnung sowie die **bisherige Verwaltungspraxis des Landes gegen Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG verstoßen** und daher **unwirksam** sind. Die Höhe der beihilfefähigen Kosten einer Behandlung eines Beihilfeberechtigten in einer Privatklinik richtet sich daher ausschließlich nach den „allgemeinen beihilferechtlichen Grundsatz der Angemessenheit“ (vgl. dazu auch: BVerwG Urteil vom 18.02.2009 – 2 C 23.08 – NVwZ 2009, 847).

Zu der Entscheidung im Einzelnen:

Der VGH Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Regelung in **§ 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 BVO bw** (Beihilfeverordnung – BVO) **gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG**, verstößt und deshalb **unwirksam** ist. Die BVO bw bietet keine Grundlage dafür, die Kosten einer stationären Behandlung in einem privaten Krankenhaus auf die Kosten zu begrenzen, die im Falle einer Behandlung im Klinikum Stuttgart als dem am Sitz der Beihilfestelle nächstgelegenen Krankenhaus der Maximalversorgung angefallen wären. Die **entsprechende Verwaltungspraxis des Landes**, die auf der **Verwaltungsvorschrift** des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 24.04.2012 beruht, kann den **Inhalt der Beihilfevorschriften weder einschränken noch ändern** und **verstößt** daher gegen **Art. 20 Abs. 3 GG**.

Entgegen der bisherigen rechtswidrigen Verwaltungspraxis des Landes Baden-Württemberg kann als Vergleichskrankenhaus daher nicht ausschließlich das Klinikum Stuttgart, als der Beihilfestelle nächstgelegenes Krankenhaus, herangezogen werden.

Vielmehr sind als **Vergleichskrankenhäuser** grundsätzlich **alle Krankenhäuser der Maximalversorgung**, in denen eine zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Bevölkerung im Krankheitsfall gewährleistet wird, heranzuziehen und die dort anfallenden Kosten im beihilferechtlichen Sinne als angemessen zu betrachten, insbesondere da es schon aus rein praktischen Gründen von vornherein ausgeschlossen ist, dass jeder Beamte die Möglichkeit habe, gerade das preisgünstigste Krankenhaus auszuwählen.

Der VGH Baden-Württemberg hat zudem klargestellt, dass zu den **beihilfefähigen Kosten** insbesondere **auch Kosten für Wahlleistungen** gehören, wenn der Beihilfeberechtigte hierauf nach § 6 a Abs. 2 BVObw einen Anspruch hat. Deshalb umfassen die fiktiven, zu vergleichenden Kosten neben den allgemeinen Krankenhausleistungen (nach § 2 Abs. 2 KHEntgG bzw. § 2 Abs. 2 BPfIV) auch die Kosten, die für wahlärztliche Leistungen und für Unterkunft bis zur Höhe der Wahlleistungsentgelte für Zweibettzimmer (nach §§ 17 und 19 KHEntgG, § 22 Abs. 1 BPfIV) angefallen wären.

Fazit:

Aufgrund der bisherigen verfassungs- und rechtswidrigen Verwaltungspraxis des Landes Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem Umgang der Beihilfefähigkeit von Kosten privater Krankenhäuser kann Beihilfeberechtigten ausdrücklich geraten werden, sich gegen Beihilfebescheide, die die entsprechende Kostenerstattung verweigern, gerichtlich zu wehren. Privaten Krankenhäusern ist zu raten ihre Patienten auf die Rechtsprechungsänderung des VGH Baden-Württemberg hinzuweisen.

Dr. Brucklacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Isabelle C. Hägele-Rebmann
Rechtsanwältin

VOELKER & Partner
Büro Reutlingen
Am Echazufer 24 • Dominohaus
D-72764 Reutlingen

Telefon +49 (0) 7121/9202-0
Telefax +49 (0) 7121/9202-19

VOELKER & Partner
Büro Hechingen
Neustr. 12
D-72379 Hechingen

Telefon +49 (0) 7471/9357-0
Telefax +49 (0) 7471/9357-20

Voelker & Partner
Büro Barcelona
Av. Diagonal 421
E-08008 Barcelona

Telefon +34 (0) 932380690
Telefax +34 (0) 932180948